



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 33 - Standesamt, Friedhofswesen	Herr Rathner
Az.:	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Friedhofsgebührensatzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Sachverhalt:

Die in der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2021 beschlossene und am 01.02.2021 in Kraft getretene Friedhofsgebührensatzung soll geändert werden. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf §7 Abs. 5:

„(5) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof
- für einmalige Arbeiten € 60.--
- jährlich € 300.--

Der betreffende Gebührentatbestand ist seitens der Friedhofsverwaltung von den Gewerbetreibenden nicht vollständig beizubringen.
Da der Friedhof ganztägig (inkl. Wochenende) geöffnet ist, fehlt eine notwendige Kontrollmöglichkeit seitens der Friedhofsverwaltung.
Eine Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden ist so nicht möglich.

Dieser Umstand ist ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetzes.

Zudem ist kein entsprechendes bzw. ausreichendes Zulassungsverfahren für die Erhebung des Gebührentatbestandes in der Friedhofssatzung normiert.

Nach Rücksprache rät auch der Bayerische Gemeindetag zu einer Streichung des Gebührentatbestandes.

Es wird deshalb vorgeschlagen § 7 Abs. 5 der Friedhofsgebührensatzung ersatzlos zu streichen und die Friedhofsgebührensatzung nochmals neu zu erlassen.

Sonstige Anpassungen an der Friedhofssatzung sind nicht erforderlich.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Durch den Erlass der Friedhofsgebührensatzung fallen keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde Gauting an.

Durch die Streichung des Gebührentatbestandes ist mit Mindereinnahmen von ca. 2400 € zu rechnen. Diese Einnahmen waren im entsprechenden Haushaltsansatz (75110/10000) bislang jedoch noch nicht berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0280.
2. Der Gemeinderat erlässt nachfolgende Satzung:

Auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Gauting folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

vom

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Waldfriedhof Gauting mit Leichenhaus und Aussegnungshalle, Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 800.--
für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 901.--
für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 290.--
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 311.--
für die Bestattung von Urnen in Urnennischen/Urnenstelen	€ 285.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenbaumgräbern	€ 285.--

Bei Urnenbestattungen ohne Angehörige verringert sich der genannte Betrag um 123 €.

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 Träger zur Beerdigung bzw. 1 Träger zur Urnenbeisetzung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

- a) für Särge am ersten Tag € 140.--
- b) für Särge jeden weiteren Tag € 60.--
- c) für Urnen ab dem 15. Kalendertag je Tag € 20.--

- (4) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof Gauting € 151.--

- (5) Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle € 106.--

- | | |
|---|----------|
| (6) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme | € 68.-- |
| (7) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr) | € 117.-- |
| (8) Gebühr für die Hinterstellung | € 140.-- |

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit | |
| Einzelgrab mit Tieferlegung | € 503.-- |
| Doppelgrab mit Tieferlegung | € 1.118.-- |
| Urnenerdgrab | € 712.-- |
| Urnennische | € 800.-- |
| Urnenstele | € 535.-- |
| Urnengemeinschaftsgrab (ohne Pflegevertrag) | € 227.-- |
| Anonymes Urnenerdgrab | € 181.-- |
| Urnenbaumgrab groß | € 1.045.-- |
| Urnenbaumgrab klein | € 577.-- |
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofs-anlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für alle Grabarten für 10 Jahre erworben werden. (§ 29 der Friedhofssatzung).**
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.**
- (5) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.**

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 1.350.-- |
| (2) Wiederbestattung des exhumierten oder umgebetteten Verstorbenen innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 729.-- |

(3) Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 800.--
(4) Wiederbestattung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 464.--
(5) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 147.--
(6) Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 147.--
(7) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	€ 120.--
(8) Wiederbestattung einer Urne in einer Urnennische	€ 120.--
(9) Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung Der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte	€ 225.--
(10) Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte	€ 173.--
(11) Frostzuschlag	€ 90.--
(12) Zuschlag Mehraufwand Aushub Sargübergröße	€ 77.--
(13) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (pauschal)	€ 268.--
(14) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:	
a) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch	€ 67.--
b) Zuschlag für Grabmachertätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr)	
pro Bestattungsfall und Stunde	€ 108,30
pro Stunde	€ 69.--
(15) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt beträgt € 67.--/Stunde für den Personaleinsatz und € 59.--/Stunde für den Maschineneinsatz. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

§ 7 Verwaltungsgebühren:

(1) Gebühr zum Erwerb und Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	€ 20.--
(2) Bearbeitung des Bestattungsauftrags	€ 50.--

- (3) Ausstellung eines Leichenpasses € 60.--
- (4) Genehmigung zur Exhumierung oder Umbettung von sterblichen Überresten/Gebeinen/Gebeineteilen bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht € 50.--
- (5) Genehmigung eines Grabmals € 60.--
- (6) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10.-- bis € 500.--erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gauting vom 01.02.2021 außer Kraft.

Gauting, den

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Gauting, 28.10.2021

Unterschrift